

Tennisclub Harthausen 1982 e.V.

SATZUNG

08.11.2024



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 25. März 1982 in Harthausen in der Grundschule gegründete Tennisverein führt den Namen

Tennisclub Harthausen 1982 e.V.

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Tennisverbandes Pfalz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 67376 Harthausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nummer VR 50715 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstands aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied werden, Minderjährige jedoch nur mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der

Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und die Ordnungen des Vereins an. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Januar des Eintrittsjahres. Aktive Mitglieder können nur auf Antrag mit besonderer Begründung im Laufe eines Jahres passiv werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, das Gelände des Vereins zu betreten und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Mit Ausnahme der passiven Mitglieder dürfen sie – wenn sie ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt haben – die Tennisplätze benutzen. Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr Stimmrecht außer in finanziellen Angelegenheiten (z.B. Beitragserhöhungen und Umlagen). Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Eine Vertretung von Mitgliedern, die noch nicht volljährig sind, durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsrecht zu befolgen. Das Vereinsrecht besteht in dieser Reihenfolge aus:

- der Satzung,
- den Ordnungen,
- den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse,
- den Weisungen einzelner Amtsträger (z.B. Vorstandsmitglied, Turnierleiter, Mannschaftsführer etc.).

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliederschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

In begründeten Fällen kann der Vorstand die Zahlungen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung der Frist von 6 Wochen möglich. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane,
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
- unehrenhafter Handlungen,
- Streichung von der Mitgliederliste.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss- oder Streichungsbeschluss des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Widerspruch einlegen, auf dessen Behandlung § 11 Anwendung findet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Vereinsstrafen verhängt werden:

1. Verweis,
2. angemessene Geldstrafe,
3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
4. Ausschluss aus dem Verein.

Vereinsstrafen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen die Vereinsstrafe steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses über die Vereinsstrafe schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll möglichst im ersten Drittel des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens sieben der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf Einstimmigkeit.

Die Abstimmungen erfolgen offen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand berufen. Sie bestehen aus einer beliebigen Zahl von Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter/ die Leiterin.

Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren; das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Das Protokoll enthält:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des/der Versammlungsleiter/in und des/der Protokollführer/in,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Jastimmen, Zahl der Neinstimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der sportliche/n Leiter/in,
- dem/der Jugendwart/in.

Darüber hinaus können in den erweiterten Vorstand noch bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, Insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dring-

lichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken.

Beschlüsse des Vorstands sowie bestehender Ausschüsse sind zu protokollieren. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind ebenfalls schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeister/in.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur dann erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann wiederum mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Harthausen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.11.2024 genehmigt und beim Amtsgericht Ludwigs-hafen vorgelegt und beurkundet.

Tennisclub Harthausen 1982 e.V.

